

Gesetzentwurf
der Abgeordneten Halina Wawzyniak ... und der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Reformierung und Demokratisierung des Wahlrechts

A. Problem

Sowohl die OSZE als auch das Bundesverfassungsgericht haben das Wahlrecht in Deutschland kritisiert. Das Zulassungsverfahren zu Wahlen, die Möglichkeit gegen eine Nichtzulassung Rechtsmittel einzulegen aber auch das sog. negative Stimmgewicht stehen besonders deutlich in der Kritik.

Das Wahlrecht verlangt aber darüber hinaus nach einer grundlegenden Reform. Politikverdrossenheit, gekennzeichnet auch durch niedrige Wahlbeteiligungen, wird vielfach beklagt. Viele Mitbürger/innen sind von der Wahl ausgeschlossen oder fühlen sich durch die Abgabe einer Stimme für eine Parteienliste und die Wahl einer Direktkandidatin/eines Direktkandidaten in ihrer Entscheidung eingeschränkt. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind zum einen Jugendliche, die das 16. Lebensjahr erreicht haben und zum anderen Bürger/innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die seit längerem in Deutschland leben.

Ein Problem des deutschen Wahlrechts ist zum Beispiel, dass Bürger/innen häufig nicht wissen, was ihre Stimme wert ist. Es besteht immer die Gefahr, dass trotz erheblicher Stimmengewinne, eine Partei an der 5%-Hürde scheitert. Die Berechnung der auf eine Partei entfallenden Mandate ist fast ausschließlich nur für Fachleute nachvollziehbar. Gleichfalls sind für viele Bürger/innen das Prozedere im Bundeswahlausschuss und die Kriterien für die Zulassung der Parteien zur Wahl nicht nachvollziehbar. Erheblichen Bedenken begegnet die Monopolisierung des Wahlbewerberaufstellungsverfahrens allein durch die Parteien.

Umstritten ist die Frage, inwiefern Wahlcomputer mit den Grundsätzen einer freien und geheimen Wahl in Übereinstimmung zu bringen sind.

Schwer nachvollziehbar ist, weshalb Straftäter/innen nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe gemäß der im StGB festgelegten Kriterien bis zu 5 Jahre vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sein sollen und im Hinblick auf die Parteimitgliedschaft weiteren Restriktionen unterworfen sind.

Die Probleme im Wahlrecht sind vielfältig und müssen umfassend angegangen werden. Ziel einer Novellierung muss sein, das Wahlrecht einfacher und übersichtlicher zu gestalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 3. Juli 2008 (2 BvC 1/07, 2 BvC 7/07) dem Gesetzgeber den Auftrag erteilt, bis zum 30. Juni 2011 das Wahlrecht dergestalt zu ändern, dass der Effekt des negativen Stimmgewichtes entfällt. Unter negativem Stimmgewicht wird verstanden, dass zusätzliche Stimmen für eine Partei negative Auswirkungen auf die Sitzverteilung haben können.

Allein damit kann sich eine Reform des Wahlrechts aber nicht zufrieden geben.

B. Lösung

Das Wahlrecht wird grundlegend reformiert. In der Folge wird das Wahlrecht übersichtlicher, einfacher und kostengünstiger gestaltet.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die sog. Erststimmen abgeschafft und ein reines Verhältniswahlrecht eingeführt. Die Bürger können mittels dreier Stimmen in drei verschiedenen Varianten ihre Stimmen abgeben (3 mal 3-Modell): Sie können wie bisher eine Liste wählen, sie können innerhalb einer Liste drei Stimmen auf verschiedene Wahlbewerber vergeben oder sie können ihre Stimme auf bis zu drei Wahlbewerber verschiedener Parteien oder Wählervereinigungen vergeben. Mit diesem Vorschlag sind Überhangmandate auch theoretisch ausgeschlossen und darüber hinaus entfällt der bisherige Ausgleich der Reststimmen über sog. bundesweite Listenverbindungen. Somit wird dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung getragen. Damit entfällt auch die Möglichkeit der Wiederholungswahl. Dieser Ansatz ist überzeugender als die auch vom Bundesverfassungsgericht vorgeschlagenen Alternativen.

Der Ausschluss vom Wahlrecht von hier lebenden Menschen wird aufgehoben. Das Wahlrecht erhalten auch alle Bürger/innen, die seit 5 Jahren in Deutschland gemeldet sind. Das aktive und passive Wahlrecht erhält, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Das Monopol der Parteien, Wahlvorschläge zur Bundestagswahl einzureichen, wird gebrochen. Auch Wählervereinigungen wird das Recht eingeräumt, Wahlvorschläge einzureichen.

Das Zulassungsverfahren zur Bundestagswahl wird verändert. Der Bundeswahlausschuss wird abgeschafft und nicht zugelassene Parteien und Wählervereinigungen erhalten die Möglichkeit, gegen ihre Nichtzulassung zur Wahl das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Die Zulassung zur Wahl wird allein an die Erfüllung formaler Kriterien geknüpft.

Um tatsächlich eine Gleichwertigkeit der Stimmen herzustellen, wird die 5% -Hürde abgeschafft.

Das passive Wahlrecht für Straftäter wird erleichtert. Ihre Rechte in Parteien mitzuwirken wird wieder hergestellt. Die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrecht für Straftäter/innen orientiert sich an dem jeweiligen Strafmaß und beginnt mit dem Antritt der Strafe. Die Regelung, auch nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe, das passive Wahlrecht bis zu 5 Jahre auszuschließen, entfällt. Restriktionen hinsichtlich der Parteimitgliedschaft werden gestrichen.

Ernstzunehmenden Bedenken gegen den Einsatz von Wahlcomputern wird Rechnung getragen, in dem die Möglichkeit der Wahl mittels Wahlcomputer abgeschafft wird.

C. Alternativen

Es bestünde die Möglichkeit durch verschiedene andere Wahlverfahren die Frage des negativen Stimmgewichts nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgereichtes zu regeln und das Wahlrecht ansonsten in seiner jetzigen Ausgestaltung so zu belassen.

In der politikwissenschaftlichen und staatsrechtlichen Literatur und durch das Bundesverfassungsgericht selbst werden diesbezüglich verschieden Varianten vorgeschlagen:

a) Die Überhangmandate sind bei der bundesweiten Oberverteilung zu berücksichtigen und nicht erst nach der Unterverteilung auf die Landeslisten (Kompensationsmodell) .

b) Bundesliste als gemeinsame Liste: Die Parteien wären nach diesem Vorschlag gezwungen, eine Listenverbindung ihrer Landeslisten einzugehen, d.h. sie würden mit einer (statt wie bisher 16) einheitlichen, gemeinsamen Liste zur Wahl antreten.

c) Weiterhin wird ein sog. Grabenwahlsystem vorgeschlagen, nachdem 299 Mandate über eine Direktwahl von Bewerber/innen und davon unabhängig 299 Mandate über eine Listenwahl vergeben werden. Alternativ dazu wird auch über eine Regelung nachgedacht, nach der entweder 40% oder aber 33% der Mandate über

Direktwahlmandate vergeben werden. Dazu würde die Regelung über die Anrechnung der Direktmandate auf das Listenkontingent der Parteien gestrichen. Überhangmandate entstehen nicht.

d) Verzicht auf die Listenverbindungen der Landeslisten dergestalt, dass jeweils die Landeslisten antreten und eine Verrechnung der Direktmandate lediglich innerhalb der Landeslisten erfolgt. Zum Teil wird hier auch eine Vorabfestlegung über die auf ein Land entfallenden Sitze vorgeschlagen.

D. Kosten

Die finanziellen Kosten sind nicht genau bezifferbar. Aufgrund der Anpassung der staatlichen Parteienfinanzierung an das 3 mal 3-Modell ergeben sich leicht höhere Ausgaben, allerdings dürften sich Kosteneinsparungen durch den Wegfall des Bundeswahlausschusses ergeben. Darüber hinaus ergeben sich Einsparungen durch den Wegfall des alten § 49b Bundeswahlgesetz, der eine Kostenerstattung für andere Kreiswahlvorschläge vorsieht.

Entwurf eines Gesetzes zur Demokratisierung und Reformierung des Wahlrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt neu gefasst:

1. Art. 21 GG wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils hinter dem Wort „Parteien“ die Worte „und Wählervereinigungen“ eingefügt.

2. Art. 38 GG wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 2 GG erhält folgende neue Fassung:

„(2) Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger soweit sie das 16. Lebensjahr erreicht haben, sowie ausländische Bürgerinnen und Bürger soweit sie das 16. Lebensjahr erreicht haben und seit mindestens fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind.“

3. Art. 41 GG wird wie folgt geändert:

Art. 41 GG erhält folgende neue Fassung:

„Die Wahlprüfung obliegt dem Bundesverfassungsgericht. Das Nähere regelt das Bundesverfassungsgerichtsgesetz.“

4. Art. 93 GG wird wie folgt geändert:

Art. 93 Abs. 1 erhält eine neue Nummer 4c. wie folgt:

„4c. über Einsprüche im Zusammenhang mit der begrenzten Zulassung oder Nichtzulassung zur Bundestagswahl sowie Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses“

Artikel 2 Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt neu gefasst:

„Bundeswahlgesetz BWahlG

Erster Abschnitt Wahlssystem

§ 1 Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und Wahlrechtsgrundsätze

Der Deutsche Bundestag besteht aus 598 Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens gewählt.

§ 2 Gliederung des Wahlgebietes

Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Das Wahlgebiet wird in Bundesländer entsprechend der föderalen Gliederung der Bundesrepublik Deutschland und in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 3 Stimmen

Jeder Wähler hat bis zu drei Stimmen. Diese kann er wie folgt verteilen:

1. Vergabe der drei Stimmen durch Stimmabgabe für eine Liste, in diesem Fall erhalten die ersten drei Wahlbewerber auf der Liste jeweils eine Stimme
2. Vergabe der drei Stimmen auf beliebige Wahlbewerber einer Liste
3. Vergabe der drei Stimmen auf beliebige Wahlbewerber verschiedener Listen

§ 4 Wahl nach Landeslisten

Für die Verteilung der Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Stimmen gezählt. Innerhalb der Landeslisten werden die Stimmen für jeden Wahlbewerber gezählt. Es findet keine Verrechnung von Stimmen zwischen den Landeslisten einer Partei bzw. Wählerversammlung statt.

Zweiter Abschnitt

Wahlorgane

§ 5 Gliederung der Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

der Bundeswahlleiter für das Wahlgebiet,

ein Landeswahlleiter für jedes Land,

ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

Wie viel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können, bestimmt der Landeswahlleiter.

(2) Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Wahlbezirk auch für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise eingesetzt werden; die Anordnung trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 6 Bildung der Wahlorgane

(1) Der Bundeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Bundesministerium des Innern, die Landeswahlleiter und Wahlvorsteher sowie ihre Stellvertreter von der Landesregierung oder von der von ihr bestimmten Stelle ernannt.

(2) Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben vom Wahlvorsteher berufenen Wahlberechtigten als Beisitzer. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann anordnen, dass die Beisitzer des Wahlvorstandes von der Gemeindebehörde und die Beisitzer des Wahlvorstandes zur Feststellung des Briefwahlergebnisses vom Landeswahlleiter berufen werden. Bei Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien und Wählerversammlungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

(4) Die Gemeindebehörden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

(5) Auf Ersuchen der Gemeindebehörden sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

§ 7 Tätigkeit Wahlvorstände

(1) Die Wahlvorstände beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, entscheidet bei den Abstimmungen Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 8 Ehrenämter

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

Dritter Abschnitt

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 9 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger soweit sie

a) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik eine Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten

b) das 16. Lebensjahr vollendet haben

c) sowie ausländische Bürgerinnen und Bürger soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind.

Dies gilt nicht für Wahlberechtigte, die nach § 10 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Wegzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben.

Als Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne von Satz 1 gilt auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 nicht.

(3) Wohnung im Sinne des Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(4) Sofern Wahlberechtigte in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 Satz 1

1. für Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses nach dem Flaggenrechtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung die Bundesflagge zu führen berechtigt ist,

2. für Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist,

3. für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung.¹

(5) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Ziffer a) ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.

§ 10 Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,

2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

¹ Hier wäre es angebracht auch noch über eine Regelung für wohnungslose Menschen nachzudenken.

§ 11 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 12 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist, wer am Wahltage nach § 9 Wahlberechtigt ist und am Wahltage das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Nicht wählbar ist,
 1. wer nach § 11 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Vierter Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

§ 13 Wahltag

Der Bundespräsident bestimmt den Tag der Hauptwahl (Wahltag). Wahltag muss ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein.

§ 14 Wählerverzeichnis und Wahlschein

- (1) Die Gemeindebehörden führen für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 2 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.
- (2) Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

§ 15 Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige

- (1) Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.
- (2) Eine Wählervereinigung ist ein Zusammenschluss von mindestens sieben natürlicher Personen, welcher über eine Satzung, einen Vorstand und ein Programm für die anstehenden Wahlen verfügt.
- (3) Parteien oder Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am neunzigsten Tage vor der Wahl dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und die notwendigen Unterstützungsunterschriften pro Landesliste nach § 24 bei den jeweiligen Landeswahlleitern hinterlegt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei oder Wählervereinigung an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei oder Wählervereinigung keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Organisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei bzw. Wahlprogramm der Wählervereinigung sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.
- (4) Der Bundeswahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 3 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen.

Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des Absatzes 2 nicht gewahrt ist,
2. die Partei- bzw. Wählervereinigungsbezeichnung fehlt,
3. die nach Absatz 2 erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei bzw. Wählervereinigung nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Person nicht feststeht.

(5) Der Bundeswahlleiter stellt spätestens am zweiundsiebzigsten Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien bzw. Wählervereinigung im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Parteien bzw. Wählervereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl zugelassen werden.

Gegen die Entscheidung des Bundeswahlleiters kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden, das Nähere regelt ein Gesetz.

(6) Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.

§ 16 Einreichung der Wahlvorschläge

Landeslisten sowie die nach § 24 gegebenenfalls erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind dem Landeswahlleiter spätestens am sechsendsechzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

§ 17 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag muss die Namen aller Bewerber und Bewerberinnen der Liste enthalten. Jeder Bewerber kann nur auf einer Landesliste kandidieren. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(3) Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen den Namen der einreichenden Partei bzw. Wählervereinigung enthalten und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

§ 18 Aufstellung von Bewerbern

(1) Als Bewerber einer Partei bzw. Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei bzw. Wählervereinigung ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslistenbewerber oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslistenbewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Bundesland zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei bzw. Wählervereinigung. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

(2) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(3) Der Bundesvorstand oder eine andere in der Parteisatzung bzw. Satzung der Wählervereinigung hierfür vorgesehene Stellen können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(4) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien bzw. Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

(5) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Landeswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Abs. 1 an die Aufstellung von Landeslisten, wie sie in diesem Gesetz vorgesehen sind, beachtet wurden. Der Landeswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 19 Vertrauensperson

- (1) In jedem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Personen, die als erste unterzeichnet haben, als Vertrauenspersonen.
- (2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- (3) Die Vertrauenspersonen können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Landeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 20 Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 1 von 1000 der Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 21 Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 18 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 15 Abs. 2 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§23) ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 22 Beseitigung von Mängeln

- (1) Der Landeswahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauenspersonen und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.
- (2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn
 1. die Form oder Frist der §§ 17 und 18 nicht gewahrt sind,
 2. die nach §24 Abs.1 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
 3. bei einem Wahlvorschlag die Parteibezeichnung bzw. Bezeichnung der Wählervereinigung fehlt oder die Nachweise des § 18 nicht erbracht sind,
 4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
 5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- (3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.
- (4) Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren können die Vertrauenspersonen den Bundeswahlleiter anrufen. Dieser entscheidet abschließend.

§ 23 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Landeswahlleiter entscheidet am achtundfünfzigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
 1. verspätet eingereicht sind oder
 2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist den betreffenden Parteien bzw. Wählervereinigungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Lässt der Landeswahlleiter einen Wahlvorschlag nicht oder nicht in der von der Partei bzw. Wählervereinigung vorgeschlagenen Reihenfolge der Bewerber zu, steht den betroffenen Parteien bzw. Wählervereini-

gungen die Beschwerde beim Bundeswahlleiter binnen drei Tage nach Eingang der Entscheidung des Landeswahlleiters zu. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen des Wahlvorschlages. Der Bundeswahlleiter entscheidet binnen drei Tage nach Eingang der Beschwerde über diese. Gegen die Entscheidung des Bundeswahlleiters ist der Weg zum Bundesverfassungsgericht nach Maßgabe des Bundesverfassungsgesetzes gegeben. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes muss spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Wahl ergangen sein.

(3) Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens am achtundvierzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt. Im Falle des § 23 Abs. 2 erfolgt eine korrigierte Bekanntmachung spätestens am sechzehnten Tag vor der Wahl.

§ 24 Landeslisten

(1) Landeslisten können nur von Parteien bzw. Wählervereinigungen eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, bei den in § 15 Abs. 4 Nr. 2 genannten Parteien außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2.000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages einer der in § 15 Abs. 4 Nr. 2 genannten Parteien bzw. Wählervereinigungen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

(2) Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(3) Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

§ 25 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel und die zugehörigen Umschläge für die Briefwahl (§30) werden amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber der zugelassen Wahlvorschläge außerdem die Namen der Parteien bzw. Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, bei anderen Wahlvorschlägen außerdem das Kennwort.

(3) Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien bzw. Wählervereinigungen richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien bzw. Wählervereinigungen an.

Fünfter Abschnitt

Wahlhandlung

§ 26 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 27 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 28 Wahrung des Wahlheimnisses

(1) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.

(2) Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die ihrerseits in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und selbst in die Urne zu werfen.

§ 29 Stimmabgabe mit Stimmzetteln

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

(2) Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er

a) durch auf eine Landesliste gesetzte Kreuze oder auf andere Weise die ersten drei Bewerber der jeweiligen Liste wählt oder

b) bis zu drei auf einer Liste gesetzte Kreuze oder auf andere Weise verschiedene Bewerber dieser Liste wählt (kumulieren) oder

c) durch auf verschiedenen Bewerber unterschiedlicher Listen gesetzte Kreuze oder auf andere Weise Bewerber unterschiedlicher Listen wählt (panaschieren).

Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.

§ 30 Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Landeswahlleiter im verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber dem Landeswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Landeswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(3) Im Falle einer Anordnung der Landesregierung tritt an die Stelle des Landeswahlleiters in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 die Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, oder die Verwaltungsbehörde des Kreises, in dem diese Gemeinde liegt.

(4) Wahlbriefe können von den Absendern bei einem vor der Wahl amtlich bekannt gemachten Postunternehmen als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen. Der Bund trägt die Kosten für die unentgeltliche Wahlbriefbeförderung.

Sechster Abschnitt

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 31 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wie viel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Landeslisten und dort auf die einzelnen Bewerber/innen abgegeben worden sind.

§ 32 Feststellung des Briefwahlergebnisses

Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wie viel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Landeslisten und dort die einzelnen Bewerber/innen entfallen.

§ 33 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,

2. keine Kennzeichnung enthält,

3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Bei der Briefwahl sind die Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung gemäß Absatz 4 Nr. 7 oder 8 nicht erfolgt ist.

(2) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

(3) Ist der Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gelten die Stimmen als ungültig.

(4) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,

2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
 6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
- Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (5) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht nach § 11 verliert.

§ 34 Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. Der Landeswahlleiter hat das Recht der Nachprüfung.

§ 35 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Landeswahlleiter stellt fest, wie viel Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen und die Landeslisten abgegeben worden sind und welche Bewerber gewählt wurden. Der Landeswahlleiter übermittelt seine Feststellung unverzüglich dem Bundeswahlleiter. Diesem steht ein fakultatives Prüfungsrecht zu und er stellt abschließend das Wahlergebnis fest. Der Bundeswahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber und weist sie darauf hin, dass sie die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangt und eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft gegenüber dem Landeswahlleiter erfolgen muss.
- (2) Gegen die abschließende Feststellung des Bundeswahlleiters steht Bewerbern und wahlvorschlagsberechtigten Parteien bzw. Wählervereinigungen ein Beschwerderecht beim Bundesverfassungsgericht nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zu.

Siebenter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Nachwahlen²

§ 36 Nachwahl

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist.
- (2) Die Nachwahl soll spätestens drei Wochen nach dem Tag der Hauptwahl stattfinden.
- (3) Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt.
- (4) Im Fall einer Nachwahl ist das vorläufige Ergebnis der Hauptwahl unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung der Hauptwahl auf der Grundlage der erfolgten Stimmabgaben zu ermitteln, festzustellen und bekannt zu geben.

Achter Abschnitt

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag

§ 37 Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag

- (1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlleiter (§ 35) mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages nach der Wahl. Eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss vor der ersten Sitzung gegenüber dem Landeswahlleiter schriftlich erklärt werden. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.
- (2) Bei einer Nachwahl (§36) gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein gewählter Bewerber die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Nachwahl erwirbt.

² Dieser Fall dürfte de , facto ausgeschlossen sein, es sei denn es liegt ein falscher Wahlzettel vor.

(3) Bei einer Listennachfolge (§ 40) wird die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ausscheiden des ursprünglich gewählten Abgeordneten erworben. Liegt bei Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag durch einen gewählten Bewerber die Annahmeerklärung des Listennachfolgers bereits vor der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages nach der Wahl vor, erwirbt der Listennachfolger das Mandat mit der Eröffnung dieser Sitzung. Gibt der Listennachfolger oder durch Wiederholungswahl gewählte Bewerber bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Nachfolge oder Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 38 Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag

(1) Ein Abgeordneter verliert die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag bei

1. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
2. Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
3. Verzicht,
4. Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei bzw. Wählervereinigung der er angehört, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes. Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift des Präsidenten des Deutschen Bundestages, eines deutschen Notars, der seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder eines zur Vornahme von Beurkundungen ermächtigten Bediensteten einer deutschen Auslandsvertretung erklärt wird. Die notarielle oder bei einer Auslandsvertretung abgegebene Verzichtserklärung hat der Abgeordnete dem Bundestagspräsidenten zu übermitteln. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(4) Wird eine Partei oder Wählervereinigung durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag und die Listennachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Wählervereinigung in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben.

§ 39 Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 4 wird entschieden durch Beschluss des Ältestenrates des Deutschen Bundestages, im Falle der Nummer 2, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist und im Fall der Nummer 3 durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages in der Form der Erteilung einer Bestätigung der Verzichtserklärung.

(2) Wird über den Verlust der Mitgliedschaft im Ältestenrat des Deutschen Bundestages entschieden, so scheidet der Abgeordnete mit der Entscheidung aus dem Deutschen Bundestag aus. Die Entscheidung ist unverzüglich von Amts wegen zu treffen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann der Betroffene die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über den Verlust der Mitgliedschaft beantragen.

§ 40 Berufung von Listennachfolgern

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder dem Landeswahlleiter schriftlich die Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft erklärt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Deutschen Bundestag ausscheidet, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei bzw. Wählervereinigung besetzt, für die der gewählte Bewerber oder ausgeschiedene Abgeordnete bei der Wahl aufgetreten ist. Die Reihenfolge der nachrückenden Bewerber richtet sich nach der auf die Bewerber auf der Landesliste entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die ursprünglich von der Partei bzw. Wählervereinigung vorgeschlagene Reihenfolge. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden oder Mitglied einer anderen Partei bzw. Wählervereinigung geworden sind. Unberücksichtigt bleiben ebenso Listenbewerber, die als Abgeordnete auf ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag verzichtet haben. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. Er benachrichtigt den Listennachfolger und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Nachfolge annimmt.

Neunter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 41 Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 6 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht oder
2. entgegen § 27 Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1

a) der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht,

2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 der Bundeswahlleiter.

§ 43 Wahlkosten

Die Erstattung von Wahlkosten erfolgt bei Parteien entsprechend der Regelung in § 18 Abs. 3 und 4 ParteiG, die Regelung des § 18 Abs. 3 und 4 ParteiG ist für Wählervereinigungen analog anzuwenden.

§ 44 Bundeswahlordnung

(1) Das Bundesministerium des Innern erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Bundeswahlordnung. Es trifft darin insbesondere Rechtsvorschriften über

1. die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorsteher, die Bildung der Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
2. die Berufung in ein Wahlehrenamt, über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehrenämtern und über das Bußgeldverfahren,
3. die Wahlzeit,
4. die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,
5. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Berichtigung und Abschluss, über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
6. die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,
7. den Nachweis der Wahlrechtsvoraussetzungen,
8. das Verfahren nach § 18 Abs. 2 bis 4,
9. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln, ihre Zulassung, die Beschwerde gegen die Entscheidungen des Landes- bzw. Bundeswahlleiters sowie die Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
10. Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Stimmzettelumschlag,
11. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,
12. die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
13. die Briefwahl,
14. die Abgabe und Aufnahme von Versicherungen an Eides statt,
15. die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern, gesperrten Wohnstätten sowie sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten,
16. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
17. die Durchführung von Nachwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern.

(2) Die Rechtsvorschriften bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die in dem Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen.

§ 45 Fristen, Termine und Form

(1) Die in diesem Gesetz und in der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bundeswahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Soweit in diesem Gesetz oder in der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bundeswahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.

§ 46

(Inkrafttreten)

Artikel 3 Änderung des Parteiengesetzes

Das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I, S. 149), zuletzt geändert durch ... wird wie folgte geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Halbsatz: „wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten“ wird gestrichen

2. § 10 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen

3. § 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. 0,24 Euro für jede auf ihre jeweiligen Liste abgegebene gültige Stimme³,
2. 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben, dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3.300 Euro je natürliche Person⁴ berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von Nr. 1 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu zwölf⁵ Millionen gültigen Stimmen 0,29 Euro⁶ je Stimme.“

4. § 18 Abs. 4 S. 2 wird gestrichen und Satz 3 redaktionell angepasst

Artikel 4 Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom ... zuletzt geändert durch ... wird wie folgt neu gefasst:

1. § 13 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses einer Bundestagswahl, die begrenzte Nichtzulassung und Nichtzulassung von Landeslisten zur Bundestagswahl sowie Einsprüche gegen die Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag,“

³ dies ergibt bei 3 Stimmen pro Liste 0,72 EUR und liegt somit 0,02 EUR über der bisherigen Regelung

⁴ Wollen wir das Anheben?

⁵ hier stand vorher vier Millionen, ist verändert worden wegen der Möglichkeit 3 Stimmen abzugeben

⁶ dies ergibt bei 3 Stimmen pro Liste 0,87 EUR und liegt somit 0,02 EUR über der bisherigen Regelung

2. § 48 wird wie folgt neu gefasst:

a) Der Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Einsprüche gegen Feststellung des Wahlergebnisses einer Bundestagswahl, die begrenzte Nichtzulassung und Nichtzulassung von Landeslisten zur Bundestagswahl und die Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag können die Vertrauenspersonen, die betroffenen Bewerber/innen und der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist beim Bundesverfassungsgericht erheben.“

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses, die begrenzte Nichtzulassung und Nichtzulassung von Landeslisten können von den Vorständen der Partei bzw. Wählervereinigung

1. bei Einsprüchen gegen die Feststellung des Wahlergebnisses binnen einer Frist von 1 Monat nach der abschließenden Feststellung des Bundeswahlleiters
 2. bei Einsprüchen gegen die begrenzte Nichtzulassung bzw. Nichtzulassung zur Wahl binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung des Bundeswahlleiters
 3. bei Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag binnen einer Frist von zwei Monaten seit Beschlussfassung
- beim Bundesverfassungsgericht eingereicht werden. In den Fällen der Nr. 2 muss die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Wahl ergangen sein.“

Artikel 5 Änderung des StGB

Das Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I, S. 3322), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Wörter „verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit,“ werden durch die Wörter: „verliert für die Dauer der jeweiligen Strafe,“

2. § 45 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verlust der Fähigkeit, Rechtsstellungen und Rechte wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.“

3. § 45a wird gestrichen

Artikel 7 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Das Wahlrecht in Deutschland steht in der Kritik. Nicht nur die Aufforderung des Bundesverfassungsgerichtes, eine Neuregelung zum Ausschluss des negativen Stimmgewichts zu schaffen, hat eine Neuregelung des Wahlrechtes auf die politische Agenda geholt. Auch eine zunehmende Politik- und Parteienverdrossenheit machen eine Änderung des Wahlrechtes dringend erforderlich, will der Auftrag des Grundgesetzes in Artikel 20 mit Leben erfüllt werden. Neben der Einführung direkt demokratischer Elemente in das Grundgesetz ist ein vereinfachtes und nachvollziehbares Wahlrecht ein weiteres Element, Politik- und Parteienverdrossenheit zu begegnen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ändert das Wahlrecht der Bundesrepublik grundlegend und führt zu einer Vereinfachung und besseren Nachvollziehbarkeit der Wahlhandlungen. Für die grundlegende Veränderung des Wahlrechts müssen das Grundgesetz geändert, das Bundeswahlgesetz neu gefasst, das Parteien- und Bundesverfassungsgerichtsgesetz angepasst und das Strafgesetzbuch präzisiert werden.

Kernpunkte des neuen Wahlrechts sind:

- Abschaffung des negativen Stimmgewichts durch die Einführung eines reinen Verhältniswahlrechts mit der Möglichkeit 3 Stimmen zu kumulieren und zu panaschieren (3 mal 3 –Modell)
- Aufbrechung des Monopols der Parteien bei der Einreichung von Vorschlägen zur Bundestagswahl
- Erweiterung des Wahlrechts auf Einwohner/innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die seit mindestens 5 Jahren in der Bundesrepublik gemeldet sind
- Absenkung des passiven und aktiven Wahlrechts auf 16 Jahre
- Übertragung der Wahlprüfung auf das Bundesverfassungsgericht und damit Abschaffung der Wahlausschüsse und des Wahlprüfungsausschusses; Zulassung der Parteien allein anhand formaler Kriterien
- Abschaffung der 5%- Hürde
- Verbot von Wahlcomputern
- Anpassung des Ausschlusses des passiven Wahlrechts an das Strafmaß und vollständige Herstellung der Rechte von Strafgefangenen in Parteien

Abschaffung des negativen Stimmgewichts durch reine Verhältniswahl mit der Möglichkeit 3 Stimmen zu kumulieren und zu panaschieren (3 mal 3 –Modell)

Mit dem Vorschlag der reinen Verhältniswahl, mit der Möglichkeit, 3 Stimmen zu kumulieren und zu panaschieren und damit Abschaffung der Erststimme, werden alle potenziellen Ursachen für ein negatives Stimmgewicht ausgeschlossen.

Das System von Listen- und Personalwahl wird aufgelöst, eine Anrechnung der Direktmandate auf die Listenmandate entfällt und ein Ausgleich der Reststimmen über die bundesweite Listenverbindung wird ausgeschlossen. Das Wahlrecht wird transparenter und einfacher.

Nach dem bisherigen Wahlgesetz vom 7. Mai 1956 gilt die Verhältniswahl, die mit Formelementen der relativen Mehrheitswahl verbunden ist. Die Sitzverteilung wird so geregelt, dass die Wählerin/der Wähler allein mit der Zweitstimme auf das politische Kräfteverhältnis zwischen den Bundestagsparteien Einfluss nimmt. Eine Ausnahme davon bildet lediglich die ausgleichslose Zuteilung von Überhangmandaten nach § 6 Abs. 5 Satz 2 BWG. Parteien, die in einem Land mehr Direktmandate erringen als ihnen nach den für sie abgegebenen Zweitstimmen zustehen, behalten diese Überhangmandate. Dem Wesen nach handelt es sich dabei nicht etwa um zusätzliche Direktmandate, sondern um „zusätzliche Listenmandate“.⁷ Entscheidend für die Anzahl der Sitze, die eine Partei letztlich im Bundestag erhält, ist somit vor allem die Zweitstimme. Die Erststimme ist normalerweise, solange keine Überhangmandate entstehen, lediglich bzgl. der personellen Besetzung der Mandate von Bedeutung. Die Zweitstimme wird nicht für eine Bundesliste der Partei abgegeben, sondern für eine Landesliste. Überhangmandate entstehen also faktisch auf der Verrechnungsebene der Länder.⁸ D.h., die Überhangmandate führen dazu, dass u.a. der Mandatsanteil der Parteien vom Proporzprinzip abweicht.

Die Berechnungsgrundlagen stellen verschiedene Methoden dar, welche für die Bürgerinnen und Bürger vollkommen undurchsichtig sind und letztlich dazu führen, dass die getreue Abbildung der Wählerschaft nicht stattfindet.⁹ Bei den Bundestagswahlen 2005 und 2009 ist die Anzahl der Überhangmandate deutlich

⁷ Helmut Nicolaus, Die Krise des Bundestagswahlrechts, Manuskript eines Rechtsgutachtens, S. 8.

⁸ Das Wahlsystem der BRD, Behnke, S. 182 f, 2008.

⁹ Ausführlich dazu: Das Wahlsystem der BRD, Behnke, S. 183 und dort Fn. 148; 2008.

gewachsen. Während seit Einführung der bundesweiten Verrechnung von Direktmandaten zwischen 1957 und 1990 (also bei 10 Bundestagswahlen) insgesamt 18 Überhangmandate anfielen, waren es 2005 bei der Wahl zum 16. Bundestag 16 Überhangmandate und 2009 bei der Wahl zum 17. Bundestag 24 Überhangmandate.¹⁰ Damit wird deutlich, dass auf signifikante Weise die Verteilung der Mandate im Deutschen Bundestag vom Gebot der Wahlrechtsgleichheit gem. Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG und somit auch vom Prinzip der Erfolgswertgleichheit abweicht. Dabei kamen die 24 Überhangmandate ausschließlich der CDU und CSU zu Gute, die CDU erhielt 21 und die CSU 3 Überhangmandate. Somit erhielt die CDU einen nicht zu verkennenden Vorteil gegenüber den anderen Parteien.

Das Grundgesetz selbst schreibt kein Wahlsystem vor. Vielmehr ist es dem Gesetzgeber überlassen, ein bestimmtes Wahlsystem einzuführen. Einzig in Art. 38 GG sind die Wahlrechtsgrundsätze festgeschrieben. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass bei einer Verhältniswahl sowohl die Zählwertgleichheit als auch die Erfolgswertgleichheit beachtet werden müssen.¹¹

Das Bundesverfassungsgericht hat darüber hinaus in seiner Entscheidung vom 3. Juli 2008 festgestellt, dass § 7 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absätze 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes vom 11. März 2005¹² Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes verletzt, wenn es dazu kommt, dass ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führt. Es handelt sich um den Effekt des so genannten negativen Stimmgewichts oder inversen Erfolgswerts. Hierunter wird eine Paradoxie im Verfahren der Mandatzuteilung verstanden, die darin besteht, dass ein Zugewinn von Zweitstimmen einer Partei zu einem Mandatsverlust bei genau dieser Partei und umgekehrt die Verringerung der Anzahl der Zweitstimmen zu einem Mandatsgewinn führen kann.¹³

Eine auch für die Wahlberechtigten nachvollziehbare Wahl liegt nur dann vor, wenn eine Partei umso mehr Sitze erhält, je mehr Stimmen sie erzielt. Es widerspricht dem Wählerwillen, wenn eine Stimmabgabe für eine Partei zu einem Sitzverlust führen könne. Nach dem bisherigen System wird die Erfolgswertgleichheit der Stimmen missachtet.

Zur Vermeidung des Effekts des negativen Stimmgewichts wird die Einführung des reinen Verhältniswahlrechts mit der Möglichkeit 3 Stimmen zu kumulieren und zu panaschieren und damit die Abschaffung der Erststimme vorgeschlagen. Mit der Einführung des reinen Verhältniswahlrechts wird am konsequentesten der Erfolgswertgleichheit Rechnung getragen und am leichtesten verhindert, dass überhaupt Überhangmandate entstehen.

Durch das 3 mal 3-Modell hätte die Wählerin/der Wähler größere Möglichkeiten als bislang auf die Zusammensetzung des Parlaments Einfluss zu nehmen. Die Wählerin/der Wähler kann sich wie bislang an einer Liste einer Partei bzw. Wählervereinigung orientieren und den Wahlvorschlag, wie er eingereicht wurde, akzeptieren. Sie/er kann aber auch innerhalb dieser Liste verschiedene Wahlbewerber/innen wählen. Darüber hinaus kann sie/er aber auch Wahlbewerber/innen verschiedener Listen wählen. Nach Zählung der Stimmen entscheidet innerhalb jeder Liste die Anzahl der für jede Wahlbewerberin/jeden Wahlbewerber abgegebenen Stimmen über ihre/seine Position innerhalb der Liste und gegebenenfalls über die Zuweisung eines Sitzes.

In zwei europäischen Ländern (Irland und Luxemburg) und einer Region (Nordirland) sind die Listen sogar frei. In Luxemburg haben Wählerinnen und Wähler so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind, und sie können panaschieren. In Irland und Nordirland wird im System der übertragbaren Einzelstimmgebung von Wählerinnen und Wählern auf dem Stimmzettel per Nummerierung angegeben, in welcher Reihenfolge sie die Bewerberinnen und Bewerber gewählt sehen möchten.¹⁴

Aufbrechung des Monopols der Parteien bei der Einreichung von Vorschlägen zur Bundestagswahl

Das Monopol der Parteien an der politischen Willensbildung mitzuwirken und allein wahlvorschlagsberechtigt zu sein wird aufgebrochen.

¹⁰ Vgl. Roderich Egeler, Präsident des Statistischen Bundesamtes, Pressemitteilung 14. Oktober 2009, Endgültiges amtliches Ergebnis der Bundestagswahl 2009.

¹¹ Vgl. BverfGE 1, 208: 244 f; BverfGE 7, 63: 70; BverfGE 16, 130: 139.

¹² Bundesgesetzblatt I Seite 674.

¹³ BverfG, 2 BvC 1/07 vom 3.7.2008, Absatz-Nr. 1 – 145; Rn. 2 f.

¹⁴ Wie wählt Europa? Das polymorphe Wahlsystem zum Europäischen Parlament, Dieter Nohlen, Aus Politik und Zeitgeschichte B 17/2004, 29–37. Darüberhinaus gibt es in der BRD auch auf kommunaler Ebene Länder, in denen lose gebundenen Listen (Kumulation) genutzt werden.

Mit der Neuregelung erhalten auch Wählervereinigungen die Möglichkeit Wahlvorschläge für die Wahlen zum Deutschen Bundestag einzureichen.

Die Aufrechterhaltung des Parteienmonopols ist nicht mehr zeitgemäß. Vielfach bilden sich Vereinigungen, die - an einem konkreten Sachthema orientiert - Einfluss auf politische Entscheidungen nehmen. Diesen die Möglichkeit der Beteiligung an der Bundestagswahl vorzuenthalten, wird der Realität politischen Engagements nicht gerecht.

Um eine gewisse formale Handhabung bei der Einreichung von Wahlvorschlägen zu erreichen, wird in der Neuregelung des Bundeswahlgesetzes in § 15 Abs. 2 eine Legaldefinition der Wählervereinigung vorgenommen.

Erweiterung des Wahlrechts auf Einwohner/innen die in der Bundesrepublik seit mindestens 5 Jahren gemeldet sind

Mit der vorgeschlagenen Änderung für ein Wahlrecht von Einwohnerinnen/Einwohnern, die seit mindestens 5 Jahren in Deutschland gemeldet sind, werden diese Einwohner/innen hinsichtlich des aktiven Wahlrechts deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt. Zugleich wird damit bezüglich des Begriffs „Volk“ im Artikel 20 des Grundgesetzes klargestellt, dass nicht nur deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zum Volk gehören, sondern auch weitere auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ständig lebende Bürgerinnen und Bürger. Bei den so genannten Drittstaatenangehörigen, die in Deutschland bislang auch nicht das Kommunalwahlrecht innehaben, handelt es sich um einen beträchtlichen Personenkreis.¹⁵ Dieser Personenkreis ist Teil der Gesellschaft und daher auch am politischen Leben - sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf Bundesebene - zu beteiligen. Mit der Möglichkeit, sich an der Wahl beteiligen zu können, wird die Tatsache, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist, manifestiert. Es ist als ein erhebliches Demokratiedefizit anzusehen, dass viele Menschen nicht dort wählen dürfen, wo sie leben. Politische Beteiligung ist ein Bürgerrecht, das allen Menschen, die dauerhaft hier leben, zukommen muss. Die Bundesrepublik wäre auch nicht der erste Staat, der diesem Bürgerrecht durch die Wahlgesetzgebung Rechnung trägt. Weltweit gibt es 45 Staaten, in denen ein sog. Ausländerwahlrecht auf lokaler, regionaler oder gar nationaler Ebene existiert.

Absenkung des passiven und aktiven Wahlrechts auf 16 Jahre

Die Erweiterung des aktiven und passiven Wahlrechts auf Wahlberechtigte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, orientiert sich an vielfach bereits in Bundesländern diskutierten Vorschlägen. Er wird der Realität gerecht, nach der sich junge Menschen intensiv an politischen Debatten beteiligen.

Die willkürliche Festsetzung des passiven und aktiven Wahlrechts auf 18 Jahre ist auch angesichts der Veränderungen im kommunalen Wahlrecht nicht weiter aufrecht zu erhalten. Die Herabsetzung des passiven und aktiven Wahlrechts auf 16 Jahre würde eine Belebung der politischen Auseinandersetzung bewirken und politisch interessierten und kompetenten Bürgerinnen und Bürgern die direkte Partizipation am politischen Leben ermöglichen. In der Bundesrepublik beginnt die Strafmündigkeit für Jugendliche mit 14 Jahren (vgl. § 19 StGB). Der bzw. die Jugendliche ist also nicht mehr schuldunfähig. Es stellt sich somit die Frage, wieso einem Jugendlichen mit 14 Jahren die Verantwortung für sein Tun strafrechtlich auferlegt wird, aber ein Jugendlicher sich nicht mit 16 Jahren, trotz Bewusstsein der Konsequenzen, zur Wahl stellen lassen oder wählen darf. Dass eine Herabsetzung des passiven und aktiven Wahlrechts möglich ist, hat die Geschichte gezeigt. So wurde das passive Wahlrecht 1970 von 21. Jahre auf das 18. vollendete Lebensjahr gesenkt. Weitere Konkretisierungen folgten 1974 (BGBl I S. 1713) und 1975 (BGBl. I. S. 1593).¹⁶ Dies zeigt auch, dass die Höhe des Wahlrechtsalters ein gesellschaftliches Phänomen ist. Daher ist es an der Zeit, auch jungen, politisch interessierten und engagierten Menschen direkte Gestaltungsmöglichkeit zu geben.

Übertragung der Wahlprüfung auf das Bundesverfassungsgericht und damit Abschaffung der Wahlausschüsse und des Wahlprüfungsausschusses

Die Wahlprüfung als Aufgabe des Bundestages wirft Zweifel auf, da so die Gewählten über die Rechtmäßigkeit der Wahl entscheiden. Ebenso ist es kritikwürdig, dass die im Bundestag vertretenen Parteien über

¹⁵ Für genaue Zahlen von 2005 bzgl. Kommunalwahlrecht s. Innenausschuss A-Drs 16 (4) 459 G; Stellungnahme von "Mehr Demokratie e.V." bei Innenausschuss A-Drs 16(4)459 G durch Dr. Michael Efler; Das kommunale Ausländerwahlrecht im europäischen Vergleich, Ein Beitrag von Werner T. Bauer (Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung (ÖGPP)) im Rahmen der Konferenz des GK Migration und Integration der FES am 16. Februar 2008 in Bonn zum Thema „Politische Partizipation von Einwanderern“.

¹⁶ a.A.: BwahlG, W. Schreiber, § 15, Rn. 10, S. 363.

die Zulassung von „Konkurrenz“ in den Wahlausschüssen entscheiden. Im Rahmen der für die Demokratie unverzichtbaren und sie von Diktaturen unterscheidenden Gewaltenteilung ist eine Änderung dieser Verfahren angebracht.

Im Hinblick auf das veränderte Zulassungsverfahren, welches allein an formale Kriterien gekoppelt ist, reicht es vollkommen aus, wenn gegen die Maßnahmen die Wahlleiterin/der Wahlleiter als Behörden die Gerichte, in diesem Fall das Bundesverfassungsgericht, angerufen werden können. Damit wird auch eine Wiederholungswahl nur möglich, soweit diese vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich im Urteil ausgesprochen wird. Um das Bundesverfassungsgericht vor einer Unzahl von Beschwerden zu schützen, wird das Beschwerderecht auf unmittelbar Betroffene (Bewerber/innen, Parteien bzw. Wählervereinigungen) beschränkt.

Durch die Neuregelung wird darüber hinaus sichergestellt, dass vor der Wahl die Entscheidung über die begrenzte Zulassung oder Nichtzulassung getroffen werden kann und über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses allein die unabhängige Justiz entscheidet.

In der Konsequenz führt dies zur Abschaffung des Wahlprüfungsausschusses und der Wahlausschüsse.

Abschaffung der 5%-Hürde

Die Abschaffung der sog. 5 %-Hürde auf Bundesebene würde zu einer Belebung der politischen Landschaft und somit notwendigerweise zur Auseinandersetzung mit den anderen Parteien bzw. Wählervereinigungen führen. Die mit der 5%-Klausel verbundenen politischen Wirkungen unterminieren das vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bekräftigte Prinzip der Erfolgswertgleichheit der Stimmen.¹⁷

In Kopplung mit dem veränderten Stimmabgabensystem (3 mal 3 – Modell) wird durch den Wegfall der 5%-Hürde tatsächlich das ganze Spektrum der politischen Meinungen repräsentiert. Bislang wird selbst Parteien, die mehr als 2 Millionen Stimmen erhalten mit der 5%-Hürde der Einzug in den Deutschen Bundestag weitgehend unmöglich gemacht.

Die Wahl hat die Aufgabe, den politischen Willen der Wähler/innen zur Geltung zu bringen und eine Repräsentation zu schaffen, die spiegelbildlich die in der Bevölkerung vorhandene Meinung darstellt.¹⁸ Die Wahl soll aber auch dazu dienen, dass das Parlament als funktionsfähiges Organ entstehen kann. Dies hat eine Einschränkung der "Spiegelbildfunktion" zur Folge, da sonst eine Aufspaltung in kleine Parteien möglich sei.¹⁹ Der Einwand, dass die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments gefährdet wird und eine Zersplitterung des politischen Lebens stattfindet, als Lehre aus Weimar, ist im Hinblick auf die 5%-Hürde so nicht haltbar. Denn die Wahl stellt gerade den Transformationsakt des Willens dar. Erst wenn tatsächlich jegliche Meinung, die von den Bürgern via politischer Gruppierungen repräsentiert wird, bei den Wahlen dargestellt wird, ist der Dominanz des Demokratieaspekts Genüge getan.²⁰ Da bereits die 5 %-Hürde auf kommunaler Ebene in den meisten Ländern, außer den Stadtstaaten, abgeschafft wurde,²¹ ist es nicht ersichtlich, warum dieses Konzept nicht auch auf Bundesebene Erfolg haben soll.

Verbot von Wahlcomputern

Eine Diskussion um die Legitimität von Wahlcomputern aufgreifend, stellt der Gesetzentwurf klar, dass Wahlcomputer unzulässig sind.

Die Bedenken hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit und der Bewahrung des Wahlheimnisses überwiegen die Vorteile, die Wahlcomputer ggf. mit sich bringen.

Anpassung des Ausschlusses des passiven Wahlrechts an das Strafmaß und vollständige Herstellung der Rechte von Strafgefangenen in Parteien

Die Anpassung des Ausschlusses vom passiven Wahlrecht an das jeweilige Strafmaß dient der optimalen Resozialisierung der betreffenden Personen, da insofern nach der Straffentlassung die vollwertige Integration in die Gesellschaft hinsichtlich ihrer demokratischen Rechte erfolgt. Nach der bisherigen Regelung in § 45 Strafgesetzbuch verliert ein Straftäter nach Verurteilung wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr automatisch für die Dauer von 5 Jahren die Fähigkeit Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. Aus § 45a Abs. 2 Strafgesetzbuch ergibt sich, dass dieser Verlust ab dem Zeitpunkt gerechnet wird, ab dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Damit tritt dieser Verlust erst

¹⁷ BVerfGE 95, 408 ff.

¹⁸ BVerfG 6, 84, 91 f.

¹⁹ Marburg.Schriten, Becht, 5 %-Klausel im Wahlrecht, S. 45.

²⁰ Hamann, NJW, 1957, 377; Linck, DÖV, 1984, 884, 885.

²¹ Vgl.: Wiedereinführung der Fünf-Prozent-Sperrklausel in das Kommunalwahlrecht *NordOeR 2009*, 251 und BVerfG: Verfassungswidrige Fünf-Prozent-Sperrklausel für Kommunalwahlen *NVwZ 2008*, 407.

nach Entlassung aus dem Strafvollzug ein. Eine solche Regelung scheint im Hinblick auf die Resozialisierung nicht angemessen.

Gleichzeitig wird der §10 Abs. 1 S. 3 Parteiengesetz gestrichen, nachdem Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, nicht Mitglieder einer Partei sein können. Es muss den Parteien selbst überlassen bleiben, ob sie derartige Personen als Mitglieder in ihren Reihen haben wollen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung Artikel 21)

Mit der Änderung wird das Monopol der Parteien an der politischen Mitwirkung gebrochen und die Grundlage dafür geschaffen, dass im Rahmen des Bundeswahlgesetzes auch Wählervereinigungen das Recht zur Einreichung von Listen eröffnet wird. Gleichzeitig wird klargestellt, dass sich im Falle einer Wahlbeteiligung die Wählervereinigung den gleichen Restriktionen wie Parteien unterwerfen.

Zu Nummer 2 (Änderung Artikel 38)

Durch die Änderung in Artikel 38 wird das Wahlrecht auf Bürgerinnen und Bürger ausgeweitet, die seit fünf Jahren in der Bundesrepublik gemeldet sind. Gleichzeitig wird allen deutschen Staatsbürgern das Wahlrecht verliehen, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Nummer 3(Änderung Artikel 41)

Die Wahlprüfung wird neu geregelt. Die Verfassungsrechtlich zumindest problematische Regelung, dass die gewählten über die Rechtmäßigkeit der Wahl (mit)entscheiden, wird aufgehoben. Stattdessen obliegt mit der Neuregelung allein dem Bundesverfassungsgericht die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Wahl. Für die genaueren Regelungen wird auf das Bundesverfassungsgerichtsgesetz verwiesen.

Zu Nummer 4 (Änderung Artikel 93)

Es erfolgt eine Präzisierung der Aufgaben des Bundesverfassungsgerichtes und Aufzählung der konkreten Möglichkeiten das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die Bundestagswahl anzurufen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeswahlgesetzes)

Zu § 1

Stilistische Anpassung und Streichung der Personenwahl, mithin Klarstellung das allein nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens der Bundestag gewählt wird.

Zu § 2

Durch den Wegfall der Personenwahl entfällt die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise. Im Hinblick auf Listen wird normiert, dass das Wahlgebiet entsprechend der föderalen Struktur der Bundesrepublik gliedert und in Wahlbezirke eingeteilt wird. Letzteres ist im Hinblick auf die Stimmabgabe und Auszählung notwendig.

Zu § 3

Der § 3 regelt die Stimmabgabe. Jeder Wahlberechtigte hat bis zu drei Stimmen. Diese kann er entweder auf die ersten drei Wahlbewerber einer Liste durch Stimmabgabe für diese Liste, drei verschiedene Wahlbewerber einer Liste oder drei Wahlbewerber verschiedener Listen verteilen. Jeder Wahlberechtigte muss sich für eine der Möglichkeiten entscheiden. Es bleibt dem Wahlberechtigten unbenommen auch zwei Wahlbewerber einer Liste und einem Wahlbewerber einer anderen Liste seine Stimmen zu geben.

Zu § 4

Der § 4 legt fest, dass für die Verteilung der Sitze im Bundestag zunächst die Stimmen für die jeweilige Liste gezählt werden. Die Sitzverteilung innerhalb einer Liste richtet sich dann nach den auf die jeweiligen Wahlbewerber entfallenden Stimmen. Klar gestellt wird zudem, dass eine Verrechnung von Stimmen zwischen den verschiedenen Listen einer Partei bzw. Wählervereinigung ausgeschlossen ist.

Zu § 5

Der § 5 lehnt sich an den bisherigen § 8 des Bundeswahlgesetzes an. Entsprechend des Gesetzesvorschlages entfällt die Bildung von Bundes- und Landeswahlausschuss sowie die Bestimmung eines Kreiswahlleiters und eines Kreiswahlausschusses. Die Kompetenzen des Kreiswahlleiters zur Bestimmung der Anzahl von Briefwahlvorständen geht auf den Landeswahlleiter über.

In Absatz 2 wird die Kompetenz zur Bestimmung der notwendigen Wahlvorsteher und Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses auf die Landesregierung und die von ihr bestimmte Stelle übertragen.

Zu § 6

Die Neuregelung in § 6 lehnt sich an den bisherigen § 9 an und nimmt lediglich Anpassungen im Hinblick auf die sich nunmehr aus § 5 ergebenden Wahlorgane vor.

Zu § 7

Es erfolgt eine Anpassung des bisherigen § 10 an die sich im Hinblick auf die nunmehr aus § 5 ergebenden Wahlorgane.

Zu § 8

Anpassung des bisherigen § 11 an die sich nunmehr aus § 5 ergebenden Wahlorgane.

Zu § 9

Änderung des bisherigen § 12 Abs. 1 dahingehend, dass das aktive Wahlrecht für deutsche Staatsbürger an die Vollendung des 16. Lebensjahres geknüpft wird und Ausweitung des Wahlrechts auf Einwohner ohne Deutsche Staatsangehörigkeit, die seit mindestens 5 Jahren in Deutschland gemeldet sind.

Zu § 10

Entspricht dem bisherigen § 13

Zu § 11

Anpassung des bisherigen § 14 an den Wegfall der Personenwahl.

Zu § 12

Anpassung des bisherigen § 15 an die Neuregelung in § 9 Abs. 1 und Anknüpfung des passiven Wahlrechts an die Vollendung des 16. Lebensjahres.

Zu § 13

Entspricht dem bisherigen § 16

Zu § 14

Entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 17 und wird lediglich im Hinblick auf den Wegfall der Personenwahl angepasst.

Zu § 15

In Absatz 1 wird das Wahlvorschlagsrecht auf Wählervereinigungen ausgeweitet, so dass diese neben Parteien zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten berechtigt sind.

In Absatz 2 wird eine Legaldefinition von Wählereinigungen vorgenommen.

In Absatz 3 wird die Beteiligungsanzeige und die Einreichung auf die Verhältniswahl angepasst.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 3.

In Absatz 5 wird festgehalten, dass gegen die Zulassungsentscheidung des Bundeswahlleiters das Bundesverfassungsgericht angerufen werden kann. Die Zulassungsentscheidung geht vom Bundeswahlausschuss auf den Bundeswahlleiter über.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 5.

Zu § 16

Entspricht inhaltlich dem bisherigen § 19 und lässt lediglich die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen entfallen, was aus der Streichung der Personenwahl im Gesetzesvorschlag folgt.

Zu § 17

Entsprechend der Wahlen nach dem 3 mal 3- Modell wird festgehalten, dass die Namen aller Bewerber auf dem Wahlvorschlag enthalten sein müssen. Die Vorschrift orientiert sich ansonsten an den bisherigen Vorschriften des Bundeswahlgesetzes.

Zu § 18

Entspricht den bisherigen Regelungen im Bundeswahlgesetz und ist lediglich auf die Tatsache hin angepasst, dass die Aufstellung von Bewerbern in einem Kreiswahlvorschlag entfällt

Zu § 19

Lehnt sich an den bisherigen § 22 an, mit der Änderung das zwei Vertrauenspersonen benannt werden. Diese Änderung ist übersichtlicher als die bisherige Regelung mit einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson, die dennoch die gleichen Rechte haben.

Zu § 20

Entspricht im wesentlichen den bisherigen Regelungen zur Rücknahme eines Kreiswahlvorschlags und legt eine Regelung für Wahlvorschläge die von mindestens 1 von 1000 Wahlberechtigten unterzeichnet wurden fest.

Zu § 21

Entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung zur Zurücknahme von Kreiswahlvorschläge in § 24 und wurde redaktionell auf die Wahl nach dem 3 mal 3-Modell angepasst

Zu § 22

Entspricht im wesentlichen den bisherigen Regelung zur Beseitigung von Mängeln bei Kreiswahlvorschlägen im bisherigen § 25 und wurde redaktionell auf die Wahl nach dem 3 mal 3-Modell angepasst. Es wird in Absatz 4 neu geregelt, dass gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren der Bundeswahlleiter anzurufen ist, der abschließend entscheidet. Dies ist Folge des Wegfalls der Wahlausschüsse.

Zu § 23

Im Grundsatz wird die bisherige Regelung des § 26 Abs. 1 übernommen und auf die Wahl nach dem 3 mal 3-Modell angepasst. Durch den Wegfall der Wahlausschüsse geht die Entscheidung über die Zulassung aber auf den Landeswahlleiter über.

In Abs. 2 wird geregelt, dass den Vertrauenspersonen bei Nichtzulassung eine Wahlvorschlags oder einer begrenzten Zulassung binnen drei Tage nach Eingang der Entscheidung des Landeswahlleiters die Beschwerde zum Bundeswahlleiter zusteht, der wiederum binnen drei Tagen über die Beschwerde zu entscheiden hat. Gegen die Entscheidung des Bundeswahlleiters ist der Gang zum Bundesverfassungsgericht gegeben, welches spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Wahl eine Entscheidung erlassen muss. Diese Regelung ist Ausfluss des Wegfalls der Wahlausschüsse und regelt, dass vor der Wahl über die Zulassung und Nichtzulassung entschieden wird.

Abs. 3 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung in § 26 Abs. 3 und legt im Satz 2 für den Fall einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nach § 23 Abs. 2 eine korrigierte Bekanntmachung am sechzehnten Tag vor der Wahl fest.

Zu § 24

Redaktionelle Anpassung des bisherigen § 27 auf die Wahl nach dem 3 mal 3-Modell.

Zu § 25

Der Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 30 Absatz 1.

Die Absätze 2 und 3 werden an das Wahlverfahren nach dem 3 mal 3-Modell und der Möglichkeit der Einreichung von Wahlvorschlägen durch Wählervereinigungen angepasst.

Zu § 26

Entspricht dem bisherigen § 31

Zu § 27

Entspricht dem bisherigen § 32

Zu § 28

Entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 33

Zu § 29

Der Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 34 Abs. 1

In Absatz 2 wird die Stimmabgabe beim Wahlverfahren nach dem 3 mal 3-Modell geregelt und stellt eine Wiederholung der Formulierung in § 3 dar.

Zu § 30

Entspricht dem bisherigen § 36 und wird auf das Wahlverfahren nach dem 3 mal 3-Modell und dem Wegfall der Wahl von Kreiswahlbewerbern angepasst.

Zu § 31

Entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 37 und wird auf das vorgeschlagene Wahlverfahren angepasst.

Zu § 32

Anpassung des bisherigen § 38 auf das vorgeschlagene Wahlverfahren.

Zu § 33

Anpassung des bisherigen § 39 auf das vorgeschlagene Wahlverfahren.

Zu § 34

Anpassung des bisherigen § 40 auf das vorgeschlagene Wahlverfahren.

Zu § 35

Die bisherige Regelung des § 42 wird auf die Tatsache angepasst, dass die Wahlausschüsse entfallen. Somit stellt der Landeswahlleiter fest, wie viel Stimmen auf die einzelnen Landeslisten und dort auf die jeweiligen Bewerber entfallen sind. Diese Feststellung muss unverzüglich dem Bundeswahlleiter übermittelt werden, dem ein fakultatives Prüfungsrecht zusteht und der abschließend das Wahlergebnis feststellt sowie die gewählten Bewerber benachrichtigt. Durch den Wegfall des Wahlprüfungsausschuss steht den Bewerbern und den wahlvorschlagsberechtigten Parteien bzw. Wählervereinigungen das Beschwerderecht zum Bundesverfassungsgericht unmittelbar zu. Gleichzeitig wird das Beschwerderecht nicht Betroffener ausgeschlossen.

Zu § 36

Redaktionelle Anpassung des bisherigen § 43 an das vorgeschlagene Wahlverfahren.

Zu § 37

Redaktionelle Anpassung des bisherigen § 45 an das vorgeschlagene Wahlverfahren.

Zu § 38

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 48. Allerdings wird der Verlust der Mitgliedschaft bei Erklärung der Verfassungswidrigkeit einer Teilorganisation gestrichen. Eine solche Folge wird dem derzeitigen Parteienbild nicht gerecht.

Zu § 39

Die bisherige Regelung des § 47 wird auf die mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen angepasst.

Zu § 40

Im Wesentlichen wird die Regelung des bisherigen § 48 redaktionell auf das vorgeschlagene Wahlverfahren angepasst. Es wird klar gestellt, dass bei Stimmgleichheit von Bewerbern einer Landesliste die ursprünglich von der Partei bzw. Wählervereinigung eingereichte Reihenfolge der Bewerber entscheidend ist.

Zu § 41

Entspricht dem bisherigen § 49, lediglich die Worte „sowie im Wahlprüfungsverfahren“ werden gestrichen.

Zu § 42

Redaktionelle Anpassung des bisherigen § 49a.

Zu § 43

Hinsichtlich der Wahlkostenerstattung wird auf die Regelung im Parteiengesetz verwiesen und klargestellt, dass für Wählervereinigungen die Regelungen des § 18 Abs. 3 und 4 Parteiengesetz analog anzuwenden sind.

Die bisherige Regelung des § 50 entfällt, da die Erstattung der Ausgaben die den Ländern und Gemeinden durch die Bundestagswahl entstehen eine Selbstverständlichkeit ist, die maximal in der Bundeswahlordnung geregelt werden sollte.

Zu § 44

Redaktionelle Anpassung des bisherigen § 52

Zu § 45

Entspricht dem bisherigen § 54

Zu § 46

Inkrafttretensregelung

Zu Artikel 3 (Änderung des Parteiengesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1)**

Die Streichung der Formulierung „wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten“ zur Begründung der Parteieigenschaft sind erforderlich, um ein rein formales Zulassungsverfahren bei der Einreichung von Landeslisten zur Bundestagswahl zu ermöglichen.

Die vorbenannten Kriterien sind aber auch zu unbestimmt, um ernsthaft die Parteieigenschaft an ihnen festmachen zu können. Die ohne diese Worte verbleibenden Kriterien reichen zur Bestimmung der Parteieigenschaft aus.

Zu Nummer 2 (§ 10 Abs. 1 Satz 3)

Die Streichung ist notwendig, um den Parteien im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Autonomie und Staatsferne zu überlassen, selbst zu entscheiden, wie sich ihre Mitgliedschaft zusammensetzt. Es muss den Parteien selbst überlassen bleiben, ob sie ggf. auch Mitglieder haben wollen, denen infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht zusteht.

Zu Nummer 3 (§ 18 Abs. 3)

Es erfolgt eine Anpassung an das mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Wahlverfahren.

Zu Nummer 4 (§ 18 Abs. 4)

Notwendige redaktionelle Anpassung an das vorgeschlagene Wahlverfahren mit Wegfall der Kreiswahlvorschläge.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 13 Nr. 3)

Neufassung des bisherigen § 13 Nr. 3 entsprechend der Änderungen im Bundeswahlgesetz

Zu Nummer 2 (§ 48)

Der § 48 wird entsprechend der Änderungen im Bundeswahlgesetz angepasst.

Zu a)

Abs. 1 regelt im Einzelfall, zu welchen Sachverhalten das Bundesverfassungsgericht angerufen werden kann und wer Beschwerdeberechtigt ist.

Zu b)

Die Regelung in Abs. 2 legt Fristen für die Einreichung der Beschwerden fest und im Fall der Beschwerde über die Nichtzulassung bzw. begrenzte Nichtzulassung eine Frist, binnen der das Bundesverfassungsgericht entschieden haben muss.

Zu Artikel 5 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 45 Abs. 1)

Mit der Änderung wird bezweckt, dass der Betroffene nicht für insgesamt fünf Jahre sein Recht verliert, passiv wählen zu können. Vielmehr soll nach der Haftentlassung eine vollständige Integration in die Gesellschaft hinsichtlich demokratischer Rechte erfolgen.

Zu Nummer 2 (§ 45 Abs. 2)

Die Regelung des § 45a Abs. 1 StGB wird in den § 45 übernommen, um klarzustellen, zu welchem Zeitpunkt die Regelung in Abs. 1 greift.

Zu Nummer 3

Der § 45a entfällt, da in § 45 Abs. 1 eine Neuregelung erfolgt und die Regelung in § 45a Abs. 1 nunmehr in § 45 Abs. 2 aufgenommen wurde.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Regelung des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Gesetzes.